



## Nach dem sozialen Kahlschlag eine neue Reformperspektive

### Was die JustizministerInnen aus der einphasigen Jurausbildung machen wollen

Marei Pelzer

**A**ls im Juni diesen Jahres die Meldung durch die Presse ging, die JustizministerInnen der Länder zögen die „Verbindung von Studium und Praxis in einer einheitliche Ausbildung, die mit nur einer Prüfung abgeschlossen wird“, in Erwägung, war sicherlich nicht nur der BAKJ verblüfft. Damit erteilten die JustizministerInnen sowohl der Anwaltschaft mit ihrem Modell einer spartenbezogenen Ausbildung, als auch dem sog. AssessorInnen-Modell (Studium mit Berufsanlernphase) eine Absage. Durchsetzen könnte sich nun die vom BAKJ geforderte einphasige Ausbildung. Dies ist erstaunlich. Als sich im letzten Jahr der BAKJ in der Ausschußanhörung der Justizministerkonferenz für diese stark machte, wurden einstufige Ausbildungsmodelle noch als so ziemlich das Abwegigste in der ganzen Diskussion angesehen. Und der von der Justizministerkonferenz eingesetzte Ausbildungsausschuß hatte sich in seinem Bericht mehrheitlich für eine Privatisierung der Praxisausbildung im Sinne der Anwaltschaft ausgesprochen. Doch die JustizministerInnen scheinen nicht blind ihren BeamtenInnen zu folgen, sondern mit ihrem eigenen Kopf zu entscheiden. Diesmal landeten sie mit dieser Methode einen glücklichen Treffer.

Falls die Einphasigkeit tatsächlich eingeführt wird, dürfte ihre konkrete Ausgestaltung noch für viel Konfliktstoff sorgen. So ist zwar die Aufhebung der Trennung von Theorie- und Praxisausbildung grundsätzlich eine sinnvolle Ent-

scheidung. Es wäre jedoch falsch, die Einphasigkeit als bloßes Intervallsystem zu strukturieren und Universitätssemester und Praxisabschnitte im alten Stile abzuwechseln. Stattdessen müßten Theorie und Praxis so verklammert werden, daß universitäre Veranstaltungen der Reflexion von Berufsroutinen der Praxis dienen. Andererseits sollten in der Praxis theoretische Modelle kontinuierlich an ihrer praktischen Bewährung gemessen werden. Die Theorie/Praxis-Integration ist also nicht nur eine organisatorische, sondern auch eine inhaltliche Frage.

Ob mit der Einphasigkeit eine universitäre Abschlußprüfung eingeführt wird, dürfte einen weiteren Streitpunkt darstellen. Viele Mängel der derzeitigen Ausbildung, wie das blinde Pauken von Subsumtionstechniken und die Examensfixierung, verbunden mit dem Repetitorunwesen, sind auf das Staatsexamen zurückzuführen. Einem universitären Abschluß könnten überwiegend die während der Ausbildung erbrachten Leistungen zugrunde gelegt werden. Ein solches Credit-Point-System könnte durch eine wissenschaftliche Abschlußarbeit ergänzt werden. Eine Universitätsprüfung könnte so den Studierenden Freiräume bei der Auswahl von Prüfungsinhalten und -methoden eröffnen.

Zu den hier angerissenen Fragen haben sich die JustizministerInnen bislang noch nicht geäußert. Zunächst einmal wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis zur Frühjahrskonferenz mit der Kultusministerkonferenz, dem Fakultätentag, der Rechtsanwaltschaft sowie den

betroffenen Verbänden und Organisationen Gespräche über das Reformvorhaben führen soll.

#### Vorsorgliche Gehaltskürzung

Während die Verantwortlichen nach langfristigen Perspektiven für eine grundlegende Erneuerung der Jurausbildung suchen, schrecken sie andererseits vor kurzfristige Maßnahmen nicht zurück, die vor allem auf den Geldbeutel der ReferendarInnen zielen. Anfang 1997 ermöglichte man durch die Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes den Ländern, den Status der ReferendarInnen als Beamte auf Widerruf abzuschaffen und statt dessen ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit deutlich reduzierten Referendariatsgehältern einzuführen. Baden-Württemberg nahm diese Möglichkeit als erstes Bundesland wahr und senkt bereits ab Oktober 1998 die Gehälter von 1 935,- Mark bzw. für ältere ReferendarInnen 2 166,- DM brutto (netto: ca. 1 785 bzw. 1 900 Mark) auf einheitlich 1 530,- Mark brutto (netto: ca. 1 200 Mark). Gemessen an den gestiegenen Lebenshaltungskosten von ReferendarInnen (Vergünstigungen für StudentInnen fallen weg, hohe Bücherkosten...) ist dieser finanzielle Kahlschlag eine Unverschämtheit. Selbst der Justizministerausschuß war der einhelligen Meinung, den ReferendarInnen müßten zumindest 1 500,- Mark netto verbleiben.

Für die Bundesländer, die den Beamtenstatus beibehalten haben, hat der

Bundesgesetzgeber ab Januar 1999 einheitliche Gehaltskürzungen beschlossen. Die Anwärterverheiratetenzuschläge und die Zuschläge ab der Altersgrenze von 26 Jahren strich der Bundestag in diesem Sommer – von der Öffentlichkeit fast unbemerkt – aus dem Bundesbesoldungsgesetz. Wenngleich diese Kürzung maßvoller als die von Baden-Württemberg ist, weist diese Politik der puren Mängelverwaltung in dieselbe Richtung.

nicht vorgestellt, als er in seinen vielbeachteten „Thesen“ eine spartenspezifische Aufteilung der Ausbildungswege forderte. Die AnwältInnen wollten die Ausbildung des Nachwuchses selbst in die Hand nehmen. Die Gefahren einer solchen Privatisierung der Anwaltsausbildung erkannte jedoch auch der Ausschuß der Justizministerkonferenz: „Mit dem Wegfall der Monopolausbildung wird das Angebot an Ausbildungsplät-

sozialen Schichten pluralistischer geworden ist. Solange die Justiz noch nicht demokratisch besetzt und kontrolliert wird, müssen zumindest alle gesellschaftlichen Gruppen im juristischen Personal repräsentiert werden.

Allerdings ist zu befürchten, daß die JustizministerInnen statt der sozialen Auslese der Anwaltschaft eine staatliche Auslese schon zu Beginn des Studiums anstreben – natürlich nur anhand vermeintlich ganz neutraler, objektiver Leistungskriterien. Zur Zeit ist dies rechtlich nur schwer möglich. Die Anzahl der Studienplätze bestimmt sich nach den Kapazitäten der Hochschulen. Da die Vorlesung die zentrale Lehrform im Jurastudium ist, sind die Kapazitäten ziemlich hoch. Der Zugang zum Studium läßt sich deswegen im derzeitigen Ausbildungssystem aus Verfassungsgründen glücklicherweise nicht radikal beschränken. Auch der Zugang zum Referendariat kann in Deutschland aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 12 Grundgesetz) nicht verwehrt werden. Man kann nur durch Wartezeiten den Ansturm verschieben oder durch Gehaltskürzungen im eigenen Bundesland die Leute vergraulen. Aber schon mittelfristig werden sich die Gehälter auf unterem Niveau angleichen. Die Wartezeiten sind langfristig politisch nicht vertretbar.

Hier könnte auch der Grund liegen, warum die JustizministerInnen die Einphasigkeit favorisieren. Durch eine Integration der Praxisausbildung können die Kapazitäten der Ausbildungsplätze wesentlich geringer bemessen werden. Die Zahl der Studienplätze würde an den verfügbaren Plätzen für eine praktische Ausbildung ausgerichtet werden. Wenn auf diese Weise aus Jura wieder eine Eliteausbildung gemacht werden soll, ist dies nicht akzeptabel. Und es ist auch nicht etwa den Auszubildenden gegenüber fairer, sie schon am Anfang der Ausbildung zu selektieren als in einem späteren Ausbildungsabschnitt. Es gibt eben keine verlässliche Methode, die „zum Jurastudium Geeigneten“, wie es im Elitediskurs immer so schön heißt, vorab festzustellen. Vor allem wirkt dieser Eignungsdiskurs grotesk, wenn niemand darüber spricht, welche Fähigkeiten ein guter Jurist/eine gute Juristin haben sollte. Leitbild-Diskussionen kommen in den heutigen Auseinandersetzungen doch gar nicht mehr vor.

Insgesamt gesehen wäre die Einführung einer einphasigen Jurausbildung sicherlich das sinnvollste Reformvorhaben der letzten Jahrzehnte. Sie darf aber nicht zur Demotage der Massenuniversität instrumentalisiert werden.

**Marei Pelzer studiert Jura in Freiburg.**

### **Rückmeldegebühr verfassungswidrig**

Nach § 120a Universitätsgesetz (UG) des Landes Baden-Württemberg müssen die StudentInnen des Landes seit dem Sommersemester 1997 pro Semester 100,- Mark Rückmeldegebühren zahlen. Diese Regelung hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) in einem am 29. September 1998 verkündeten Beschluß als verfassungswidrig angesehen und daher dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt.

Zunächst einmal stellte der VGH heraus, daß es sich bei der Rückmeldegebühr tatsächlich um eine Verwaltungsgebühr und nicht um eine verkappte Sondersteuer handele. Zwar übersteige die Höhe der Rückmeldegebühren die tatsächlich bei der Rückmeldung entstehenden Kosten mindestens um das 12fache. Jedoch mache die Überhöhung der Gebührenbemessung dieselbe noch nicht zur Steuer. Die Gebühr sei als Gegenleistung für die Bearbeitung der Rückmeldung, also für eine besondere Verwaltungsleistung konzipiert. Und nur auf die Konzeption kommt es nach VGH-Meinung an.

Auch wenn der VGH also keinen Formmißbrauch anerkennt, hält er § 120 a UG trotzdem für grundgesetzwidrig. Auch nicht-steuerliche Abgaben dürften nicht in Konkurrenz zur Finanzverfassung des Grundgesetzes (Art. 104 a – 108 Grundgesetz) geraten. Die bundesstaatliche Verteilung der Gesetzgebungs- und Ertragskompetenz für das Steuerwesen dürfe nicht unterlaufen werden. In der Regel werden Gebühren durch ihre Ausgleichsfunktion legitimiert. Dabei muß der Zusammenhang mit dem besonderen Vorteil des Bürgers gewahrt bleiben. Im vorliegenden Fall diene, so der VGH, das Rückmeldeverfahren im wesentlichen der besseren Ausnutzung der Hochschulkapazitäten sowie der Fortschreibung der individuellen Studienbiographie der StudentInnen. Das aber seien wirtschaftlich kaum meßbare Vorteile, die keinesfalls eine Gebührenhöhe von 100,- Mark je Semester rechtfertigen könnten. Auch bezwecke die Rückmeldegebühr nicht den Ausgleich des durch die Bearbeitung der Rückmeldung verursachten Verwaltungsaufwandes – auch nicht als Zweck neben weiteren –, sondern diene allein der aufwandsunabhängigen Einnahmeerzielung. Dies sei im Rahmen von Gebührenerhebungen nicht zulässig.

**Marei Pelzer, Freiburg.**

Aber auch unter den kurzfristigen Maßnahmen finden sich nicht nur solche, die den ReferendarInnen das Leben schwer machen: Bis zur grundlegenden Reform soll ihnen nach einem Beschluß vom Juni 1998 eine eigene praktische Schwerpunktsetzung im Referendariat ermöglicht werden. Künftig können die ReferendarInnen durchgehend mindestens ein Jahr bei einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin, in der Justiz oder der Verwaltung tätig sein und damit selbst den Schwerpunkt ihrer praktischen Ausbildung bestimmen. So soll die Justizlastigkeit des Referendariats zugunsten einer berufsfeldbezogeneren Ausbildung zurückgedrängt werden.

Dieses Reformvorhaben kann wohl als Entgegenkommen gegenüber der Anwaltschaft gewertet werden. Aber sicherlich hatte der Deutsche Anwaltsverein (DAV) sich ein derartiges Ergebnis

zen oder Gelegenheiten zur beruflichen Einarbeitung sich ganz erheblich reduzieren. [...] Der zu erwartende Andrang auf eine zurückgehende Zahl von Ausbildungsplätzen läßt befürchten, daß die Öffnung des juristischen Ausbildungsganges für Angehörige aller Bevölkerungsschichten wieder in Frage gestellt wird, wenn andere Gesichtspunkte als Leistung und Eignung (z. B. Verwandtschaft) bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz den Ausschlag geben können.“, heißt es im Ausschußbericht.

### **Eigene Schwerpunktsetzung**

Daß sich die JustizministerInnen offensichtlich hinter diese Argumentation gestellt haben, ist zu begrüßen. Es ist gut, daß der ehemals einseitig durch und durch konservative Juristenstand infolge der Öffnung der Hochschulen für alle